

Wir erklären nicht Annahme der Wahl

Von 1548 - 1837 wurde zur Führung der Gemeinde ein Prokurator [lat. procurator = Verwalter, Geschäftsführer] gewählt. Weigerte sich ein Prokurator, das Amt anzunehmen, konnte er laut Vertrag vom 3. April 1548 mit einer hohen Geldsumme gebüsst werden. Das Wissen um diese Busse wird sicher den einen oder andern unfreiwillig gewählten Procurator veranlasst haben, die Bürde auf sich zu nehmen. Ein solches Wahlprocedere war und ist sicher nicht für eine gute Moral des Präsidenten oder der Ratsmitglieder. Bis Mitte des letzten Jahrhunderts kam es doch immer wieder vor, dass eine Partei einen Bürger auf die Liste gesetzt hatte, der zum Vorneherein erklärt hatte, dass er, falls er gewählt werde, das Amt nicht annehmen werde.

Als krasses Beispiel darf die Gemeinderatswahl vom Herbst 1920 angesehen werden. Es muss wirklich ganz verworren hin- und hergegangen sein, denn folgende Herren erreichen am 23. Dezember 1920 die Demission durch den Staatsrat:

- Ludwig Furrer. Er erhält die Demission als Präsident, muss aber Ratsmitglied bleiben.
- Franz Abgottspon
- Lukas Abgottspon, Sohn
- Eduard Abgottspon
- Josef Regotz als Vizerichter

Die Wahlen vier Jahre später, also 1924, reihten sich ähnlich an die obige Wahl an. So erhielten am 20. Dezember 1924 folgende Herren durch den Staatsrat ihre Demission:

- Alex Abgottspon als Präsident
- Furrer Ludwig
- Johann Regotz

Wahlbüro in Gspon

Am 18. Dezember 1923 erhielt die Gemeindeverwaltung folgenden Brief vom Departement des Inneren:

An die Gemeindeverwaltung von

Staldenried

Geehrte Herren!

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass der Staatsrat in seiner heutigen Sitzung Ihnen gestattet hat, zur Abstimmung vom 23. Dez. 1923 ein Wahlbüro in Gspon zu bilden.

Hochachtungsvoll

Der Vorsteher des Departementes des Innern

N.N. nicht lesbar

Quellennachweis

- StRGA. C 30 – C 37